

BLUMENSTEIN

Abfallverordnung 2022

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2022

Abfallverordnung der Gemeinde Blumenstein

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2022 folgende Verordnung:

Bereitstellung: Kehricht

Art. 1 ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung: Sperrgut

Art. 2 ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge und Breite von 1.5 m zulässig.

³ Die Abfuhrtermine und erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Grünabfälle

Art. 3 ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt, bis 1.5 m Länge, 70 cm Durchmesser und max. 25 kg oder
- in einsehbaren Gebinden, keine Säcke.

² Speisereste, Pflanzenreste von Kohlarten, Blachen, Winden, Disteln, Katzenstreue, Schlamm aus Strassenschächten und Speiseöle dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Häckseldienst

Art. 4 ¹ Die Gemeinde bietet zweimal im Jahr einen Häckseldienst an. Die entsprechenden Daten und Anmeldeformalitäten werden mittels Flugblatt kommuniziert.

² Das Material kann in natürlicher Länge, Äste bis zu 20 cm Durchmesser, bereitgestellt werden. Ausserdem darf nur Material aus eigenem Umschwung bereitgestellt werden.

³ Nicht enthalten sein dürfen: Wurzeln, Steine, Schnüre, Drähte und Klammern.

⁴ Das Angebot ist auf höchstens 30 Minuten pro Anmeldung begrenzt.

Bereitstellung: Gemein-
same Bestimmungen

Art. 5 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Art. 6 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 7 Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF 90.00 exkl. MwSt.
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe (auch inaktive Betriebe)	CHF 90.00 exkl. MwSt.

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	gemäss Tarif AVAG
35 Liter	gemäss Tarif AVAG
60 Liter	gemäss Tarif AVAG
110 Liter	gemäss Tarif AVAG

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)

800 Liter	CHF 37.00 inkl. MwSt.
-----------	-----------------------

2. Sperrgut

Gebührenmarke gemäss Tarif AVAG

3. Grünabfälle

Gebindemarke (gebündelt und in einsehbaren Gebinden bereitgestellt)	CHF	1.00 inkl. MwSt.
Grüncontainermarke 140 l	CHF	4.50 inkl. MwSt.
Grüncontainermarke 240 l	CHF	7.50 inkl. MwSt.
Grüncontainermarke 600 l	CHF	18.00 inkl. MwSt.
Grüncontainermarke 800 l	CHF	21.50 inkl. MwSt.
Häckseldienst bis 15 Minuten		gratis
Häckseldienst 16 – 20 Minuten	CHF	30.00 inkl. MwSt.
Häckseldienst 21 – 30 Minuten	CHF	60.00 inkl. MwSt.

Tierkadaver

Art. 8 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Art. 9 ¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10.12.2021 genehmigt und publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 13.01.2022.

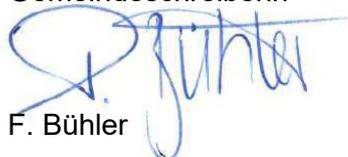
Einwohnergemeinde Blumenstein

Präsidentin

Gemeindeschreiberin



R. Hänni



F. Bühler